

Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeiner Teil

Peer Learning Crashkurs
12. Januar 2021

ELSA Potsdam e.v.

Geplanter Ablauf:

1. Teil – ca. 10:00 bis 12:00

Pause (ca. 30 min)

2. Teil – ca. 12:30 bis 14:30

Pause (ca. 15 min)

3. Teil – ca. 14.45 bis 15.45

Geplante Inhalte

1. Kapitel: „Grundlagen“

- A. Steckbrief BGB
- B. Grundlagen/ Grundbegriffe
- C. Der Allgemeine Teil
- D. Zusatzwissen aus dem Schuld und Sachenrecht
- E. Subjektive Rechte
- F. Anspruchsgrundlagen
- G. Reihenfolge der Anspruchsprüfung
- H. Anspruchsprüfung

2. Kapitel: Fälle

Fälle 01-10

A. Steckbrief Bürgerliches Gesetzbuch

Bundesgesetz

Ursprüngliche Fassung vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195)

Inkrafttreten am 1. Januar 1900

Zentrale Kodifikation des materiellen Privatrechts

Nebengesetze: z.B. WEG, AGG

Sonderprivatrecht: z.B. HGB

Zivilprozessrecht: ZPO

Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Verpflichtung und Verfügungsgeschäfte wirken unabhängig voneinander.

Klammertechnik

Der allgemeine Teil enthält nur Regelungen die für alle Bücher gelten.

Das Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht befasst sich dann nur noch mit der speziellen Sachmaterie.

Bsp.: Vertrag in den § 145 ff. BGB (AT) sowie §§ 311, 433 BGB (Schuldrecht/ Schuldverhältnis durch Vertrag/ Kaufvertrag); §§ 873, 929 BGB (Sachenrecht/ dingliche Verträge); §§ 1415 ff. BGB (Familienrecht/ Ehevertrag), §§ 2274 ff. BGB (Erbrecht/ Erbvertrag)

Bsp. Sache nach § 90 BGB (AT) sowie § 433 BGB (Schuldrecht/ Sachkauf); §§ 903, 929 BGB (Sachenrecht/ Sacheigentum und Übertragung von Sacheigentum).

Das Prinzip von Ausnahme und Regel und die Regelung der Ausnahme

B. Grundlagen/ Grundbegriffe

Privatautonomie	Recht des einzelnen, seine Lebensverhältnisse im Rahmen der Rechtsordnung eigenverantwortlich zu gestalten.
Interessenausgleich	Schutz des (relativ) Schwächeren Schutz des Privatrechtsverkehrs
Rechtsgeschäft	Ein Rechtsgeschäft besteht aus mindestens einer Willenserklärung, die darauf gerichtet ist, eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen.
Verpflichtungsgeschäft	Rechtsgeschäft, durch das die Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird.
Verfügungsgeschäft	Rechtsgeschäft, das unmittelbar auf ein Recht durch Übertragung, Aufhebung, Belastung oder Inhaltsänderung einwirkt.
Vindikation	Herausgabeanspruch aus dem Eigentum, §§ 985 f. BGB
Kondiktion	Herausgabeanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, §§ 812 ff. BGB

C. Buch 1 Allgemeiner Teil

Abschnitt 1. Personen [Rechtssubjekte]

Titel 1. Natürliche Personen [...]

Rechtsfähigkeit des Menschen, Name, Wohnsitz, Verbraucher, Unternehmer

Titel 2. Juristische Personen

Vereine, Stiftungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Abschnitt 2. Sachen und Tiere [Rechtsobjekte]

Begriff der Sache, Tiere
Wesentliche Bestandteile, Früchte, Nutzungen etc.

Abschnitt 3. Rechtsgeschäfte

Titel 1. Geschäftsfähigkeit

Geschäftsunfähigkeit und Nichtigkeit der Willenserklärung
Geschäftsunfähiger, Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Titel 2. Willenserklärung

Willensmängel, Anfechtung, Formerfordernisse, Wirksamwerden, Auslegung, Gesetzliche Verbote Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher, Teilnichtigkeit etc.

Titel 3. Vertrag

Antrag, Annahmeerklärung, Offener/versteckter Einigungsmangel, Auslegung von Verträgen

Titel 4. Bedingung und Zeitbestimmung

Aufschiebende und auflösende Bedingung, Zeitbestimmung

Titel 5 Vertretung und Vollmacht

Wirkung der Erklärung des Vertreters, Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter, Willensmängel, Wissenszurechnung, Erteilung und Wirkungsdauer der Vollmacht, Vollmacht Kraft Rechtsschein, Erlöschen der Vollmacht, Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht, Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, Einseitiges Rechtsgeschäft, Inlichgeschäft

Titel 6. Einwilligung und Genehmigung

Zustimmung, Einwilligung, Genehmigung, Verfügung eines Nichtberechtigten

Abschnitt 4. Fristen, Termine

Geltungsbereich, Fristbeginn, Fristende, Berechnung einzelner Fristen, Berechnung von Zeiträumen, Anfang, Mitte, Ende des Monats, Sonn- und Feiertag, Sonnabend

Abschnitt 5 Verjährung

Titel 1 Gegenstand und Dauer der Verjährung

Gegenstand der Verjährung, Regelmäßige Verjährungsfrist, Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen

Titel 2 Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung

Titel 3. Rechtsfolgen der Verjährung

u.a. Wirkung der Verjährung

Abschnitt 6. Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe

Notwehr, Notstand (später wichtig im StGB AT II) etc.

Abschnitt 7. Sicherheitsleistungsausatzwissen aus Schuld- und Sachenrecht

D. Zusatzwissen aus dem Schuld- und Sachenrecht

I. Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB

1. Kaufsache, beachte §§ 90 f. BGB
2. Kaufvertrag, beachte §§ 145 ff. BGB
3. Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer nach § 433 I 1 BGB auf Übergabe der Sache und Verschaffung des Eigentums
4. Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer nach § 433 II BGB auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises und Abnahme der Kaufsache

II. Herausgabeanspruch aus dem Eigentum, §§ 985, 986 BGB (sog. Vindikation)

1. Anspruchsteller muss Eigentümer der Sache sein
Sache, beachte §§ 90 f. BGB
Historische Prüfung („Ursprünglich war...“),
§§ 925, 873 BGB für die Übertragung von unbeweglichen Sachen
§§ 929 ff. BGB für die Übertragung beweglicher Sachen.
2. Anspruchsgegner muss Besitzer der Sache sein (§ 985 BGB)
Besitz, beachte §§ 854 ff. BGB
insbesondere Erwerb des Besitzes durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache (§ 854 I BGB)
3. Anspruchsgegner darf kein Recht zum Besitz haben (§ 986 I 1 BGB)
Der Besitzer die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er [...] dem Eigentümer gegenüber **zum Besitz berechtigt ist**. Ein Besitzrecht kann sich z.B. aus einem wirksamen Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB) oder Leihvertrag (§§ 598 ff. BGB) ergeben.

III. Herausgabeanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung §§ 812 ff. BGB (sog. Kondiktion)

1. Etwas erlangt

[...]

2. Durch Leistung

[...]

3. Ohne Rechtsgrund

[...]

(4 min Test)

E. Subjektive Rechte im Bürgerlichen Recht

I. Absolute Rechte

– wirken gegenüber Jedermann (erga omnes)

z..B Herrschaftsrechte (wie das Eigentum nach § 903 BGB) oder Persönlichkeitsrechte (wie das Namensrecht aus § 12 BGB) etc.

(grobe Übersicht)

II. Relative Rechte

– wirken gegenüber bestimmten Adressaten (inter partes)

1. Ansprüche

2. Gestaltungsrechte

z.B. Anfechtung, Rücktritt, Widerruf und Kündigung)

3. Gegenrechte

Einwendungen und Einreden

(grobe Übersicht)

F. Anspruchsgrundlagen (Auszug)

§ 122 BGB – Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

Anspruchsziel: Schadensersatz

§ 179 I BGB – Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

Anspruchsziel: Erfüllung *oder* Schadensersatz

§ 433 I 1 BGB – Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer aus dem Kaufvertrag

Anspruchsziel: Erfüllung, d.h. Übergabe der Kaufsache und Eigentumsverschaffung

§ 433 II BGB – Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer aus dem Kaufvertrag

Anspruchsziel: Erfüllung, d.h. Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Kaufsache

§ 812 I 1 Fall 1 BGB – *condictio indebiti*

Anspruchsgrund: Ungerechtfertigte Bereicherung, wegen der Leistung einer von Anfang an nicht bestehenden Schuld.

Anspruchsziel: Herausgabe des erlangten

§ 812 I 2 Fall 1 – *condictio ob causam finitam / condictio causa data, causa non secut*

Anspruchsgrund: Ungerechtfertigte Bereicherung, wegen der Leistung auf eine Schuld, die zwar anfänglich bestand aber später weggefallen ist.

Anspruchsziel: Herausgabe des erlangten

§ 985 , 986 BGB Vindikation

Anspruchsgrund: Recht aus dem Eigentum

Anspruchsziel: Herausgabe der Sache

G. Reihenfolge der Anspruchsprüfung

I. Vertragliche Ansprüche

II. Vertragsnahe Ansprüche

III. Dingliche Ansprüche

IV. Deliktische Ansprüche

V. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

(grobe Übersicht)

H. Anspruchsprüfung

I. Anspruch entstanden?

Zustandekommen/ Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage erfüllt.

II. Rechtshindernde Einwendungen – Anspruch gehindert?

Anspruch entsteht gar nicht erst, weil von Anfang an nichtig, z.B. wegen Formnichtigkeit (§ 125 S. 1 BGB), wegen Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit (§§ 134, 138 BGB) oder anfängliche Vernichtung durch Anfechtung (§ 142 I BGB).

III. Rechtsvernichtenden Einwendungen – Anspruch vernichtet?

Anspruch ist zwar entstanden, war auch wirksam, ist aber vernichtet, z.B. durch Erfüllung Erlöschen. (Weitere rechtshindernde Einwendungen folgen im Schuldrecht AT)

IV. Rechtshemmende Einwendung / Einrede – Anspruch gehemmt

Anspruch ist wirksam entstanden, kann aber nicht (mehr) durchgesetzt werden, z.B. weil der Schuldner aufgrund der Verjährung berechtigt ist, die Leistung zu verweigern (§ 214 BGB). (Weitere Einreden und ihre genaue Unterteilung folgen im Schuldrecht AT)

„Vorsichtiger Vorschlag“

1. Struktur für die Prüfung von Rechtsgeschäften

– Zustandekommen/ Wirksamkeit/ Wirkung

2. Für Vertragliche Ansprüche:

– **Vertrag zustande gekommen?**

Sofern Vertragsschluss eindeutig: Konsens und Inhalt des Vertrages feststellen.

– **Vertrag wirksam?**

Gründe für die Nichtigkeit: Anfechtung, Form, etc.

– **(Verjährung?)**

3. Für die Herausgabeansprüche

Schema der einzelnen Anspruchsgrundlagen

Fall 01: Vertragsschluss im Internet

Angelehnt an LG Gießen, Urteil vom 4. 6. 2003 - 1 S 413/02;
NJW-RR 2003, 1206; MDR 2003, 1041.

Der Sachverhalt:

V betreibt einen Computerhandel mit Online-Shop. Am 18.03.2002 bestellt die 17 jährige K drei auf der Website des V zum Preis von je 79 € beworbene Switches vom Typ D-Link DES-1024. Die Eltern der K stimmen, weil sie die Hobbys der K unterstützen wollen, der Bestellung nachträglich zu.

K erhielt noch am Tag der Bestellung zwei E-Mails in denen sich V u.a. für die Bestellung bedankte und der K eine Kundennummer zuwies.

Mit der ersten E-Mail bestätigte V höflich den Eingang der Bestellung. Er stellte zugleich ausdrücklich fest, dass er damit keine Auftragsbestätigung erklärt. Die E-Mail endete mit dem abschließenden Satz: „Wir wünschen Ihnen viel Freude mit der Sie in Kürze erreichenden Bestellung.“

Am 28.3.2002 lieferte V Switches eines anderen Typs, die V als nicht bestellt zurückwies. V berief sich auf eine Verwechslung bei der Eingabe in die Preislisten für seine Homepage und bot der K eine Gutschrift oder die Switches vom Typ D-Link DES-1024 zu einem teureren Preis an.

Fallfrage: Welche Rechte hat K gegen V?

Zusatzfrage: Welche Ansprüche hätte K, wenn V mit der ersten E-Mail zugleich die Annahme erklärt.

Anspruch K gegen V aus § 433 I 1 BGB

Erforderlich: Kaufsache (§§ 90 f. BGB) [+]; Kaufvertrag [?]

I. Zustandekommen des Kaufvertrages zwischen K und V

Erforderlich: Vertragsschluss nach §§ 145 ff. BGB, d.h. Antrag und Annahme (§§ 146, 147 BGB).

1. Angebot im Online Shop
 - Antrag (§ 145 BGB) [?] oder
Invitatio ad offerendum [+]
2. Bestellung der K vom 18.03.2020
 - a) Antrag (§ 145 BGB)
 - b) **Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 2, 106 BGB** [?]
 - aa) „lediglich rechtlich Vorteilhaft (§ 107 BGB) [-]
 - bb) Einwilligung (§§ 107, 183 S. 1 BGB) [-]
 - cc) Genehmigung (§§ 108 I, 184 I BGB) [+]
(beachte §§ 1626 I, 1629 I BGB)
 - c) Wirksamkeit (§ 130 I 1 BGG)
3. Annahme durch E-Mail des V
 - Annahme (§§ 147 f. BGB), [?] / auslegen (§§ 133, 157 BGB) [-]
4. Annahme durch zusenden der Ware?
 - a) Konkludente Annahmeerklärung (§§ 146 f. BGB) [?]
 - b) Abändernde Annahme (§ 150 II BGB) [+]
 - c) Wirksamkeit (§ 131 BGB) [+]
5. Annahme durch K [?].... Zurückweisung, also [-]

II. Ergebnis: Anspruch aus § 433 I 1 BGB [-]

Fall 02: Bürgschaft

Nach Reichsgericht, Urteil vom 27.10.1905 – VII 7/05;
RGZ 61, 415.

Der Sachverhalt

A soll am 28. Juni 1902 für ihren Ehemann B eine Bürgschaft gegenüber dem C erklären. Doch in dem Augenblick als A die Bürgschaftsurkunde (§ 766 BGB) unterzeichnet und im Begriffe ist sie dem C zu übergeben geht B in ein Nebenzimmer und erschießt sich. In der durch den Selbstmord entstandenen Bestürzung rennt C davon, ohne den auf dem Tische liegen gebliebenen Bürgschaftsschein an sich zu nehmen.

Fallfrage: Ist zwischen A und C ein Bürgschaftsvertrag zustande gekommen?

Probleme: Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung unter anwesenden.

Zustandekommen der Bürgschaft nach § 765 I BGB

Erforderlich: Vertragsschluss nach den §§ 145 ff. BGB, d.h. Antrag (§ 145 BGB) und Annahme (§§ 146 f. BGB).

I. Antrag im Form der von A unterzeichneten Bürgschaftsurkunde

1. Antrag i.S.d. § 145 BGB [+]

2. Wirksamkeit des Antrags [?]

Erforderlich: **Abgabe und Zugang**

(Wiederholung erforderlich?)

Problem: Wann ist eine schriftliche (d.h. verkörperte) Willenserklärung unter Anwesenden wirksam abgegeben?

RGZ 61, 415: „Abgegeben wird die schriftliche Erklärung erst durch die Überreichung an den anwesenden oder die Zusendung an den abwesenden Gläubiger.“

Wirksam wird die abgegebene Erklärung erst in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Gläubiger im Sinne des § 130 BGB zugeht, in dem der Gläubiger die tatsächliche Verfügungsgewalt über das die Erklärung enthaltende Schriftstück erlangt.

Zwar bezieht sich der § 130 BGB nach seinem Wortlaute nur auf Erklärungen gegenüber Abwesenden; er ist jedoch auch auf Erklärungen unter Anwesenden anwendbar. Der § 130 stellt den allgemeinen, die gesamte Lehre vom Abschlusse der Rechtsgeschäfte beherrschenden Grundsatz auf, daß der Erklärende nicht gebunden sein soll, solange er in der Lage ist, über das die Erklärung enthaltende Schriftstück selbst zu verfügen, wohl aber, sobald der Adressat die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Schriftstück erlangt hat.“

II. Ergebnis: Vertragsschluss [-]

Fall 03: Hamburger Parkplatzfall

Stark vereinfacht nach BGH, Urteil vom 17.07.1956 – V ZR 223/54;
BGHZ 21, 319; NJW 1956, 1475.

Der Sachverhalt:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (HH) ist Eigentümerin des Rathausmarktes. Auf diesem richtet sie im Jahr 1953 Parkplätze ein, die sie durch einen weißen Strich und durch Schilder mit der Aufschrift „PARKGELDPFLICHTIG UND BEWACHT“ kennzeichnet.

In der Zeit vom 3. September bis 12. Oktober 1953 stellt A ihren PKW mehrfach auf dem Rathausmarkt ab. Den dort von der HH eingesetzten Ordnern erklärt sie von vornherein, dass sie die Bewachung ihres Fahrzeuges und die Bezahlung eines Entgeltes ablehne.

Fallfrage: Ist zwischen HH und A ein Vertragsverhältnis zustande gekommen?

Probleme: Faktischer Vertrag und sozialtypisches Verhalten

Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses zwischen HH und A

I. Rechtsgeschäftliche Vertragsschluss

Erforderlich: Vertragsschluss nach §§ 145 ff. BGB, d.h. Antrag (§ 145 BGB) und Annahme (§§ 147 f. BGB).

1. Antrag der HH durch aufstellen des Schildes

Angebot i.S.d. § 145 BGB [+]

2. Annahme durch A

Durch das Abstellen ihres PKW auf dem gekennzeichneten Parkplatz.

1. Annahme i.S.d. §§ 147 ff. BGB
durch konkludente Erklärung?
Problem: Ausdrücklicher Verzicht

2. Annahme nach § 151 S.1 BGB [-]

II. Zustandekommen des Vertragsverhältnis in sonstiger Weise als durch Rechtsgeschäft (d.h. durch Angebot und Annahme)

Problem: Wenn Angebot und Annahme nicht erforderlich sein sollen, was ist dann erforderlich? **Ansätze:**

1. Faktische Vertragsverhältnisse

Vertragsschluss beruht auf sozialen Leistungsverpflichtung
(Beispiel: Straßenbahnfahrt).

2. Schuldverhältnisse aufgrund sozialtypischen Verhaltens

Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB),
Berücksichtigung tatsächlicher Vorgänge im modernen
Massenverkehr.

(Zum Teil wird das Bedürfnis einer Begründung abseits der §§ 145 BGB bestritten.)

Fall 04: Haakjöringsköd

Nach Reichsgericht, Urteil vom 08.06.1920 – II 549/19;
RGZ. 99, 147.

Der Sachverhalt:

Am 18. November 1916 verkauft V dem K etwa 214 Fass Haakjöringsköd. Beide nahmen bei Vertragsschluss an, Haakjöringsköd sei Walfischfleisch. Nachdem K den Kaufpreis bezahlte liefert V Haifischfleisch, was der tatsächlichen norwegischen Bezeichnung Haakjöringsköd entspricht.

Kriegsbedingt unterlag Haifischfleisch unterlag jedoch bestimmten Einfuhrbeschränkungen. Deshalb wurde die Lieferung von Z beschlagnahmt und übernommen. K erhielt von Z einen Übernahmepreis, dieser lag jedoch unterhalb des an V gezahlten Kaufpreises. Deshalb verlangt K von V Zahlung der Differenz i.H.v. 47 515,90 DM.

Fallfrage: Welche Kaufsache ist Gegenstand des zwischen V und K vereinbarten Kaufvertrages?

Gegenstand des Vertrages/ Vertragsauslegung

I. Gesetzlicher Auslegungsmaßstab

Für Willenserklärungen, § 133 BGB

„Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.“

Für Verträge § 157 BGB

„Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“

II. Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont

Haakjöringsköd ist Haifischfleisch

III. Berichtigende Auslegung

Rechtsfigur: *falsa demonstratio non nocet*

Geltung des gewollten, eine Fehlbezeichnung schadet nicht.

Fall 05: Der Leibl-Fall

In Anlehnung an BGH, Urteil v. 08.06.1988 - VIII ZR 135/87;
NJW 1988, 2597; LM § 119 BGB Nr. 29; MDR 1988, 1050; JZ 1989, 41; BB
1988, 1551; DB 1988, 2399; WM 1988, 1415.

Der Sachverhalt:

Im Jahr 1984 verkauft V dem K ein ihm gehörendes Bild zum Preis von 6.000 DM. Auf der Quittung hält V fest, das Gemälde sei nach dem Gutachten des Dr. S ein eindeutiges Original des Malers Frank Duveneck.

Nachdem K das Bild erhalten und den Kaufpreis gezahlt hat lässt er das Gemälde von dem Konservator Dr. R untersuchen. Dieser stellt fest, das es sich bei dem Bild um das Ölgemälde „Bildnis eines jungen Mannes“ des Malers Wilhelm Leibl handelt, dessen Verkehrswert bei etwa 25.000 DM liegt.

Als V das erfährt ficht er den Kaufvertrag und die Übereignungserklärung an und verlangt Rückgabe des Ölgemäldes "Bildnis eines jungen Mannes".

Fallfrage: Zu Recht?

Zusatzfrage: Angenommen K hätte das Gemälde zum Schein an A verkauft, könnte V auch von A Herausgabe verlangen?

Herausgabeansprüche des V gegen K

I. Anspruch aus § 985 BGB

1. Anspruchsteller ist Eigentümer

a) Ursprünglich war V Eigentümer des Gemäldes

b) Eigentumsübergang nach § 929 S. 1 BGB

c) Anfechtung nach § 142 I BGB

aa) Anfechtungserklärung (§ 143 BGB) [+]

Sofern nicht auch die Übereignungserklärung ausdrücklich angefochten wird ist auszulegen (§§ 133, 157 BGB) ob die Anfechtungserklärung auch auf die dingliche Ebene „durchschlägt“.

bb) Anfechtungsgrund

Irrtum nach § 119 II BGB

hier: bezogen auf Urhebererschaft

Fehleridentität: Teilweise wird verlangt, dass Verpflichtung und Verfügung zeitgleich vorliegen müssen

cc) Anfechtungsfrist

2. Anspruchsgegner ist Besitzer [+]

3. Kein Besitzrecht nach § 986 I 1 BGB

a) Kaufvertrag [+] – b) Anfechtung [?]

aa) Anfechtungserklärung (§ 143 BGB) [+]

bb) Anfechtungsgrund (§ 119 II BGB)

cc) Anfechtungsfrist

(dd) Ausschluss:

Verhältnis zu (1) §§ 437 ff. BGB (2) § 313 BGB)

4. Ergebnis [+]

II. Anspruch aus § 812 I 1 Fall 1 BGB

1. Etwas Erlangt [+]

2. Durch Leistung [+]

3. Ohne Rechtsgrund (s. Kein Recht zum Besitz), 4. Ergebnis [+]

Fall 06: Lottogewinner

Angelehnt an Reichsgericht, Urteil vom 29.09.1910 – IV 566/09;
RGZ 74, 235.

Der Sachverhalt:

Der 17 jährige Schüler K kauft sich von seinem Taschengeld, das sein Vater ihm zur freien Verfügung überlassen hat ein Gewinnlos.

Von dem Lotteriegewinn kauft er sich bei V Kraftfahrzeug nebst Zubehör. Damit der Vater des K jedoch nicht einverstanden und will, dass K den Kaufpreis zurück verlangt.

Fallfrage: Kann K von V den Kaufpreis zurückverlangen?

Zusatzfrage: Angenommen K wird inzwischen Volljährig und möchte am Vertrag festhalten. Kann V von K Herausgabe und Übereignung des KFZ verlangen?

Herausgabeansprüche des K gegen V

I. Anspruch aus § 985 BGB

Problem: Vindikation von Geld

II. Anspruch aus § 812 I 1 BGB

1. Etwas erlangt

2. Durch Leistung

3. Ohne Rechtsgrund

Kaufvertrag als Rechtsgrund [?]

a) Konsens (und Inhalt) [+]

b) Beschränkte Geschäftsfähigkeit des K, §§ 2, 106 BGB

aa) lediglich rechtlich Vorteilhaft (§ 107 BGB) [-]

bb) Einwilligung (§§ 107, 184 S. 1 BGB) [-]

Vertretung des Kindes: §§ 1626 I, 1629 I BGB

cc) Genehmigung (§§ 108 I, 185 I BGB) [-]

dd) Bewirken mit eigenen Mitteln (§ 110 BGB)

Problem: Bewirken nicht mit den überlassenen Mitteln, sondern mit dem Surrogat.

„Sittliche Gefahren des Automobils“

c) Zwischenergebnis: Kaufvertrag unwirksam

4. Ergebnis: Anspruch aus § 812 I 1 BGB [+]

Fall 07: Toilettenpapier Fall

Nach an LG Hanau, Urteil vom 30.6.1978 – 1 O 175/78;
NJW 1979, 721.

Der Sachverhalt:

K ist Konrektorin einer Realschule. Als deren Vertreterin bestellte sie bei V "25 Gros Rollen" Toilettenpapier. Sie unterzeichnet einen von V ausgefüllten Bestellschein, auf dem neben anderen Einzelheiten die Bezeichnung "Gros= 12 x 12" zu finden ist.

Die Realschule verweigert die Mädchenrealschule die Annahme des überwiegenden Teils, als V 3.600 Rollen Toilettenpapier liefert. Die Schule nahm lediglich 25 Doppelpack Toilettenpapier entgegen und bezahlte diese.

Daraufhin nahm V die K in Anspruch. K bestreitet jedoch, Kenntnis über die Bedeutung der Mengenbezeichnung "Gros" gehabt zu haben. Vielmehr habe sie lediglich 25 Doppelpack Toilettenpapier bestellt. Diese wurden von der Realschule auch abgenommen und bezahlt. Zwar sei bei der Bestellung die Bezeichnung "Gros" genannt worden. Die Vertreter hätten diese jedoch in Verbindung mit der Maßangabe 12 x 12 als Verpackungsart bezeichnet.

Fallfrage: Ansprüche des V gegen K?

Besser: Kann V Erfüllung verlangen?

A. Ansprüche des V gegen die Realschule auf Erfüllung aus dem Kaufvertrag nach § 433 I 1 BGB

Erforderlich: Kaufsache (§ 90 f. BGB) [+], Kaufvertrag [?]

I. Zustandekommen des Kaufvertrages zwischen K und V

Erforderlich: Vertragsschluss/ Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB)

1. Eigene Willenserklärung [+]
2. Handeln in fremden Namen [+]
3. Vertretungsmacht [?]

Zumindest außerhalb der Vertretungsmacht

II. Ergebnis [-]

B. Ansprüche des V gegen K aus § 179 I BGB

I. Haftung nach § 179 BGB (falsus procurator)

1. Vertragsschluss als Vertreter ohne Vertretungsmacht
2. Vertretene verweigert Genehmigung
3. Kein in Ausschluss nach § 179 III BGB
4. Vertragspartner verlangt Erfüllung

II. Anfechtung, § 142 I BGB

- 1, Anfechtungsgrund: Inhaltsirrtums (§ 119 I Alt. 1 BGB)

LG Hanau: Von der Konrektorin kann nicht verlangt werden, dass sie die völlig unübliche und veraltete Mengenbezeichnung "Gros" kennt.

2. Anfechtungserklärung (§ 143 BGB) [+]
3. Anfechtungsfrist (§ 121 BGB) [+]

III. Ergebnis: Erfüllungsanspruch [-]

Fall 08: Doch keine Weltreise

(S. auch BGH, Urteil vom 11.07.1952 – V ZR 80/52;
BGH NJW 1952, 1210.)

Der Sachverhalt

Im Dezember 2019 beschließt V sein Leben in Deutschland aufzugeben und als digitaler Nomade um die Welt zu ziehen.

Er beauftragt seine 17-jährige Cousine S damit, sein Grundstück samt Haus zu verkaufen und erteilt ihr hierfür schriftlich eine unwiderrufliche Vollmacht.

S verkauft das Haus für einen angemessenen Preis an K. Nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages kehrt V im Frühjahr 2020 nach Deutschland zurück. Er verweigert die von K begehrte Auflassung des Grundstück.

Fallfrage: Zu Recht?

Ansprüche der K gegen V auf Auflassung nach § 433 I 1 BGB

Erforderlich: Kaufsache (§§ 90 f. BGB) [+]; Kaufvertrag [?]

I. Zustandekommen des Kaufvertrages zwischen K und V

Erforderlich: Vertragsschluss nach §§ 145 ff. BGB, d.h. Antrag und Annahme (§§ 146, 147 BGB).

1. Vertragserklärung des V [-]

2. Stellvertretung durch S

a) Eigene Willenserklärung [+]

beachte § 165 BGB

b) Handeln in fremden Namen [+]

c) Vertretungsmacht [?]

aa) Vollmacht (§ 166 II BGB)

bb) Formnichtigkeit [?]

Grundsatz: **§ 167 II BGB**

Problem: **unwiderrufliche Vollmacht**

Die Funktionen der Notariellen Beurkundung (§ 128 BGB), insbesondere die **Warnfunktion/Übereilungsfunktion** werden übergangen, da mit der Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht dieselbe Bindung bei der Abgabe eines Antrags (§ 145 BGB) erfolgt.

Formnichtig nach §§ 125 S.1, 311b I BGB

Also: Vertretungsmacht [-]

3. Zwischenergebnis: Vertragsschluss [-]

II. Ergebnis: Kaufvertrag zwischen K und V [-]

Fall 09: Wohnungseigentum eines Minderjährigen

Angelehnt an BGH, Beschluss vom 09.07.1980 – V ZB 16/79.

Der Sachverhalt

D verschenkt seine Wohnung an seinen über sieben Jahre alten aber noch minderjährigen Sohn L. Der Schenkungsvertrag und die Einigung über den Rechtsübergang des Wohnungseigentums (§ 4 WEG) werden am 11.04.1978 notariell beurkundet.

In der Urkunde heißt es weiter, L habe Kenntnis darüber, dass er mit dem dinglichen Rechtserwerb zugleich in die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und in die vom Gesetz damit verknüpften vielfältigen Verpflichtungen (§§ 10 ff. WEG) eintritt, sowie den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums (§§ 20 ff. WEG) unterworfen, mithin für diese Verbindlichkeiten persönlich haftet.

Fallfrage: Ist der Schenkungsvertrag wirksam zustande gekommen?

Wirksamer Schenkungsvertrag, § 516 BGB

Erforderlich: Schenkungsvertrag

I. Zustandekommen der Schenkung zwischen D und L [?]

Erforderlich: Wirksamer Vertragsschluss.

1. Konsens und Inhalt

D und L einigen sich auf die unentgeltliche Zuwendung des Wohnungseigentums.

2. Ausschluss der Stellvertretung

Für D als gesetzlichen Vertreter des L (§§ 1626 I, 1629 I BGB) ist die Stellvertretung bei der Selbstkontraktion nach §§ 181, 1795, 1629 II 1 BGB ausgeschlossen.

Insofern kommt es auf eine eigene Willenserklärung des L an.

3. Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 2, 106 BGB)

a) „lediglich rechtlich Vorteilhaft (§ 107 BGB) [?]

Grundsatz: Schenkung ist lediglich rechtlich Vorteilhaft.

Ob die Schenkung lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt ist aus einer Gesamtbetrachtung des schuldrechtlichen und des dinglichen Vertrages heraus zu beurteilen. **(BGH)**

Mithin [-] da Übertragung des Wohnungseigentums auch Pflichten nach dem WEG begründet.

(Aber: Konflikt zwischen Minderjährigenschutz und Abstraktionsprinzip!)

b) Zustimmung/ Genehmigung durch D [-]

II. Ergebnis: Schenkung [-]

Fall 10: Eigenmächtig erlangte Vollmacht

Angelehnt an BGH, Urteil vom 30.05.1975 - V ZR 206/73 (Hamm); NJW 1975, 2101.

Der Sachverhalt:

Durch notariell beurkundete Erklärung vom 15. Dezember 2019 erteilte A dem B die Vollmacht, die ihr gehörenden Grundstücke zu veräußern.

B unterbreitet am 20.12.2019 der C ein auf acht Wochen befristetes Vertragsangebot, das auf den Verkauf des Grundstücks der A zum Kaufpreis von 418.000 € gerichtet ist. Am 27.02.2020 erklärt C gegenüber B die Annahme des Angebots.

Am 14.03.2020 lassen B und C den Kaufvertrag notariell beurkunden. Dabei legt B die Vollmachtsurkunde der A vor.

Allerdings hat A bereits am 01.03.2020 dem B die Vollmacht vom 15.12.2019 entzogen und sich von ihm die Vollmachtsurkunde sogleich aushändigen lassen. Nur weil B die Urkunde aus dem Tresor der A entwendete konnte er die Urkunde am 14.03.2020 erneut vorlegen.

Fallfrage: Ansprüche der C gegen A?

Anspruch C gegen A aus § 433 I 1 BGB

Erforderlich: Kaufsache (§ 90 f. BGB) [+]; Kaufvertrag [?]

I. Zustandekommen des Kaufvertrages zwischen C und A

Erforderlich: Vertragsschluss nach §§ 145 ff. BGB.

1. Vertragserklärung des A [-]

2. Stellvertretung durch B (§ 164 I BGB) [?]

a) Eigene Willenserklärung [+]

b) Handeln in fremden Namen [+]

c) Vertretungsmacht [?]

aa) Vollmacht (§ 166 II BGB)

Innenvollmacht (§ 167 I Var. 1 BGB)

Erlöschen durch Widerruf (§ 168 BGB) und Ende der Vertretungsmacht (§ 172 II BGB) durch Rückgabe der Vollmachtsurkunde.

bb) Rechtsscheinvollmacht nach § 172 I BGB

Vorlage der Vollmachtsurkunde

Aber: Nicht ausgehändigt!

d) Zwischenergebnis: Stellvertretung [-]

3. Zwischenergebnis: Zustandekommen des Kaufvertrages [-]

II. Ergebnis: Kein Anspruch aus § 433 I 1 BGB